

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2018/15233]

15 JUILLET 2018. — Loi portant modification de la loi du 6 janvier 2014 portant création d'une Commission fédérale de déontologie en vue d'y insérer le Code de déontologie des mandataires publics. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 juillet 2018 portant modification de la loi du 6 janvier 2014 portant création d'une Commission fédérale de déontologie en vue d'y insérer le Code de déontologie des mandataires publics (*Moniteur belge* du 26 juillet 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2018/15233]

15 JULI 2018. — Wet tot wijziging van de wet van 6 januari 2014 houdende oprichting van een Federale Deontologische Commissie om er de Deontologische Code voor de openbare mandatarissen in te voegen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 juli 2018 tot wijziging van de wet van 6 januari 2014 houdende oprichting van een Federale Deontologische Commissie om er de Deontologische Code voor de openbare mandatarissen in te voegen (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2018/15233]

15. JULI 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Einrichtung einer Föderalen Kommission für Berufspflichten im Hinblick auf die Einfügung des Kodexes der Berufspflichten für öffentliche Vertreter — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. Juli 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Einrichtung einer Föderalen Kommission für Berufspflichten im Hinblick auf die Einfügung des Kodexes der Berufspflichten für öffentliche Vertreter.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

15. JULI 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Einrichtung einer Föderalen Kommission für Berufspflichten im Hinblick auf die Einfügung des Kodexes der Berufspflichten für öffentliche Vertreter

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Die Überschrift des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Einrichtung einer Föderalen Kommission für Berufspflichten, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Februar 2016, wird durch die Wörter "und zur Festlegung des Kodexes der Berufspflichten für öffentliche Vertreter" ergänzt.

Art. 3 - Artikel 4 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der Satz "Diese Stellungnahmen werden vertraulich behandelt." aufgehoben.
2. In Absatz 2 wird das Wort "vertrauliche" aufgehoben.

Art. 4 - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der erste Satz aufgehoben.
2. In § 1 Absatz 1 zweiter Satz werden die Wörter "Dieses Gesetzbuch enthält" durch die Wörter "Der Kodex enthält" ersetzt.
3. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "Dieses Gesetzbuch muss per Gesetz gebilligt werden" durch die Wörter "Dieser Kodex wird vorliegendem Gesetz beigefügt" ersetzt und in den Paragraphen 2 und 3 wird der Begriff "Gesetzbuch" jeweils durch den Begriff "Kodex" ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 13 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "eines öffentlichen Vertreters" und den Wörtern "abgegebenen Stellungnahmen" die Wörter ", eines Ministers oder eines Staatssekretärs" eingefügt.

Art. 6 - Artikel 17 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Ein § 1/1, in dem die heutigen Absätze 2 und 3 von § 1 die Absätze 1 und 2 bilden werden, wird eingefügt.
2. Paragraph 1/1 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Stellungnahmen zu besonderen Fragen in Sachen Berufspflichten, zu ethischen Fragen oder zu Interessenkonflikten auf Antrag eines öffentlichen Vertreters, eines Ministers oder eines Staatssekretärs werden von der Kommission vertraulich behandelt.

Unbeschadet des Absatzes 3 kann die Kommission folgende Informationen bekanntmachen:

- die Tatsache, dass sie mit einem Antrag auf Stellungnahme befasst worden ist, und eine kurze Beschreibung des Gegenstands des Antrags, die dessen Anonymität gewährleistet,
- gegebenenfalls ihren Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit eines Antrags,
- die Tatsache, dass eine Stellungnahme in Bezug auf einen Antrag abgegeben worden ist."

Art. 7 - In Artikel 20 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "eines öffentlichen Vertreters" und den Wörtern "abgegebenen Stellungnahmen" die Wörter ", eines Ministers oder eines Staatssekretärs" eingefügt.

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird eine Anlage eingefügt, die vorliegendem Gesetz beigefügt ist.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Anlage

Kodex der Berufspflichten

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Kodex der Berufspflichten findet Anwendung auf die in Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Einrichtung einer Föderalen Kommission für Berufspflichten erwähnten öffentlichen Verwalter, öffentlichen Geschäftsführungsbeauftragten und öffentlichen Vertreter - in Artikel 2 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes erwähnte öffentliche Vertreter ausgenommen - , nachstehend "öffentliche Vertreter" genannt.

1.2 Der Kodex der Berufspflichten enthält Grundprinzipien in Sachen Berufspflichten und Ethik und Verhaltensregeln, die bei der Ausübung eines öffentlichen Mandats eingehalten werden müssen.

2. Ziel und Status des Kodexes der Berufspflichten

2.1 Ziel des Kodexes der Berufspflichten ist es, auf föderaler Ebene Grundprinzipien und Verhaltensregeln öffentlicher Vertreter näher zu bestimmen.

2.2 Der Kodex der Berufspflichten bildet den Rahmen und enthält die Prinzipien, auf die auf öffentliche Vertreter anwendbare spezifische Kodexe der Berufspflichten gestützt sind.

3. Grundprinzipien

3.1 Die Grundprinzipien spiegeln die Werte wider, für die davon ausgegangen wird, dass sie die Grundlagen für die Ausübung von Ämtern öffentlicher Vertreter betreffen.

3.2 Diese Prinzipien sind unter anderem öffentliches Interesse, Gleichheit und Würde.

(a) Öffentliches Interesse

3.3 Öffentliche Vertreter stehen im Dienst des Staates auf all seinen Ebenen und handeln ausschließlich im öffentlichen Interesse und im Interesse der Bevölkerung; diese Interessen haben stets Vorrang vor privaten Interessen.

3.4 Öffentliche Vertreter lassen sich von objektiven Beweggründen leiten.

(b) Gleichheit

3.5 Öffentliche Vertreter stehen ohne irgendeine Form von Diskriminierung im Dienste aller Bürger. In ihrer Haltung oder ihrem Verhalten lassen sie keine Vorurteile oder Stereotypen erkennen.

(c) Würde

3.6 Öffentliche Vertreter verhalten sich in allen Umständen angemessen, verantwortlich und respektvoll gegenüber Personen und Einrichtungen.

3.7 Öffentliche Vertreter respektieren die Würde aller Personen und unterlassen jede Form von körperlicher, moralischer oder verbaler Gewalt, und insbesondere jedes sexistische Verhalten und jede Form von moralischer oder sexueller Belästigung.

4. Verhaltensregeln

(a) Integrität

4.1 Öffentliche Vertreter handeln unter Wahrung des berechtigten Vertrauens, das der Bürger in sie hat.

4.2 Integrität umfasst für öffentliche Vertreter unter anderem Ehrlichkeit, Loyalität, Taktbewusstsein, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit. Sie findet Anwendung auf alle Aspekte ihres beruflichen Verhaltens.

4.3 Diese Eigenschaften bilden die ethische Grundlage der Entscheidungen öffentlicher Vertreter, unter anderem wenn Interessenkonflikte entstehen.

(b) Interessenkonflikte

4.4 Interessenkonflikte entstehen, wenn öffentliche Vertreter private oder persönliche Interessen haben, die die unparteiische und objektive Ausübung ihrer offiziellen Ämter beeinflussen können. Öffentliche Vertreter sind verpflichtet, Interessenkonflikte, die sie betreffen, vorher zu melden, und gegebenenfalls danach weitere Handlungen zu unterlassen.

4.5 Private oder persönliche Interessen betreffen unter anderem alle realen oder potentiellen Vorteile für einen öffentlichen Vertreter selbst, seine Familienmitglieder oder sein familiäres Umfeld. Vorteile, die Ehepartner oder Lebenspartner und ihre Kinder erhalten könnten, sind besonders zu beachten.

(c) Geschenke und diverse Vorteile

4.6 Öffentliche Vertreter dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle oder materielle Vorteile gleich welcher Art, einschließlich Geschenke, die mehr als symbolischen Wert haben, in irgendeiner Form erbitten oder annehmen.

4.7 Sollte die Ablehnung eines Geschenks ein Problem entstehen lassen können, übermitteln öffentliche Vertreter dieses Geschenk einer belgischen Einrichtung öffentlichen Interesses ihrer Wahl.

(d) Kompetenz und Qualität der Leistungen

4.8 Öffentliche Vertreter üben ihre Ämter objektiv, effizient und schnell aus.

4.9 Öffentliche Vertreter streben nach Exzellenz; sie bauen ihre Fähigkeiten aus und fördern die der anderen. Sie setzen sich für Weiterbildung und Innovation ein. Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit gehen sie in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel voran.

(e) Erklärung von Mandaten

4.10 Öffentliche Vertreter bieten vollständige Transparenz in Bezug auf Aufträge, Mandate oder Berufe, die sie auch unentgeltlich im öffentlichen Sektor oder Privatsektor ausüben.

(f) Unabhängigkeit und Unvereinbarkeiten

4.11 Öffentliche Vertreter teilen den zuständigen Behörden während der gesamten Dauer ihres Mandats Umstände und Verpflichtungen mit, die die Ausübung ihres Mandats behindern oder beeinflussen können, und machen unerlaubte Einflüsse bekannt.

4.12 Öffentliche Vertreter müssen vorab und während der gesamten Dauer ihres Mandats vorab bekanntgeben, dass sie Gesellschaften, Staaten oder Einrichtungen angehören, mit ihnen verbunden, ihnen zugehörig oder ihnen gegenüber zu Loyalität verpflichtet sind, was die Ausübung ihres Mandats behindern könnte.

4.13 Öffentliche Vertreter dürfen in keiner Weise Tätigkeiten ausüben, die sich gegen rechtmäßige Interessen der Einrichtung, in der sie ihr Mandat ausüben, richten.

(g) Einhaltung der Gesetze und anwendbaren Regeln

4.14 Unbeschadet der Anwendung von Artikel 70 des Strafgesetzbuches darf die Einhaltung gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Verpflichtungen und der Berufspflichten niemals als Rechtfertigungsgrund oder mildernder Umstand für begangene Straftaten angeführt werden noch als Rechtfertigungsgrund für die Verbergung von Straftaten dienen.

(h) Achtung vor dem Privatleben

4.15 Öffentliche Vertreter sehen von jedem Verhalten ab, das die Achtung vor dem Privatleben der Personen unrechtmäßig verletzen kann.

(i) Transparenz

4.16 Öffentliche Vertreter müssen sich im Voraus über die Tragweite und objektiven Konsequenzen ihrer künftigen Entscheidungen informieren. Sie untermauern ihre Entscheidungen und dürfen Informationen nur dann zurückhalten, wenn ein wichtigeres öffentliches Interesse es erforderlich macht.

4.17 Öffentliche Vertreter müssen mindestens ab der Endentscheidung bereit sein, Rechenschaft abzulegen, vorgenommene Handlungen zu rechtfertigen und bei durch Gesetz oder Verordnung vorgesehenen Kontrollen zu kooperieren.

4.18 Öffentliche Vertreter verwenden öffentliche Gelder auf angemessene Weise und verwalten Kollektivgüter mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters.

4.19 Öffentliche Vertreter sind für Handlungen und Verhalten ihrer Mitarbeiter Rechenschaft schuldig.

(j) Vertraulichkeit und Diskretion

4.20 Öffentliche Vertreter müssen die Vertraulichkeit von Unterlagen wahren, wenn diese aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung vorab festgelegt worden ist. Sie dürfen diese Unterlagen weder verbreiten noch deren Inhalt veröffentlichen.

(k) Verpflichtungen nach Ablauf des Mandats

4.21 Öffentliche Vertreter müssen nach Ablauf ihres Mandats die aus ihrem Auftrag hervorgehenden Verpflichtungen, insbesondere Ehrlichkeit und Taktbewusstsein, in Bezug auf die Annahme bestimmter Ämter oder Vorteile einhalten.

5. Arbeitsrahmen der Föderalen Kommission für Berufspflichten

5.1 Die Kommission überwacht die Anwendung des Kodexes der Berufspflichten. Ihre Aufträge sind in Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Januar 2014 festgelegt.

5.2 Die Zuständigkeit der Kommission ist beratend. Sie besteht daraus, Stellungnahmen abzugeben und Empfehlungen zu formulieren.

5.3 Die Kommission gibt ihre Stellungnahmen ab und formuliert ihre Empfehlungen auf der Grundlage des Kodexes der Berufspflichten und des relevanten Rechts. Gegebenenfalls berücksichtigt sie in anderen spezifischen Kodexen der Berufspflichten enthaltene Prinzipien.

Richtet sie eine Stellungnahme oder formuliert sie eine Empfehlung an die Mitglieder des Senats oder der Abgeordnetenversammlung, stützt sie sich auf die Kodexe der Berufspflichten der jeweiligen Versammlung, auf den vorliegenden Kodex der Berufspflichten und auf das relevante Recht.

5.4 Die Arbeitsweise der Kommission ist in ihrer Geschäftsordnung festgelegt.

5.5 Die von der Kommission befolgten Verfahrensregeln sind in den Artikeln 16 bis 20 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Januar 2014 festgelegt.

5.6 Die Kommission wahrt die Vertraulichkeit der Akten, die gemäß dem Gesetz vom 6. Januar 2014 vertraulich behandelt werden müssen. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 29 des Strafprozessgesetzbuches, wie in Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Januar 2014 vorgesehen, bedeutet dies, dass nichts von diesen Akten, in Artikel 17 § 1/1 Absatz 4 des vorerwähnten Gesetzes erwähnte Informationen ausgenommen, bekanntgemacht wird.

Für andere als in Absatz 1 erwähnte Akten werden sowohl die Befassung als auch die daraus resultierenden Stellungnahmen oder Empfehlungen auf der Website der Kommission bekanntgemacht.

5.7 Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, den vertraulichen Charakter aller von der Kommission behandelten Akten zu wahren.

5.8 Die Kommission gibt ihre Stellungnahmen ab und formuliert ihre Empfehlungen zu Fragen in Sachen Berufspflichten; sie greift nicht in die Beurteilung von Tatsachen ein. Ebenfalls äußert sie sich nicht zum möglichen Bestehen strafrechtlicher Verstöße oder disziplinarrechtlicher Verfehlungen.

5.9 Der Jahresbericht der Kommission umfasst einen Tätigkeitsbericht.

5.10 Die Kommission ist mit der Auslegung des vorliegenden Kodexes beauftragt.

Gesehen, um dem Gesetz vom 15. Juli 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 2014 zur Einrichtung einer Föderalen Kommission für Berufspflichten im Hinblick auf die Einfügung des Kodexes der Berufspflichten für öffentliche Vertreter beigefügt zu werden.

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Premierminister
Ch. MICHEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/10105]

4 MAI 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 20 juillet 2001 portant règlement général de la protection de la population, des travailleurs et de l'environnement contre le danger des rayonnements ionisants. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 4 mai 2018 modifiant l'arrêté royal du 20 juillet 2001 portant règlement général de la protection de la population, des travailleurs et de l'environnement contre le danger des rayonnements ionisants (*Moniteur belge* du 24 mai 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/10105]

4 MEI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 houdende algemeen reglement op de bescherming van de bevolking, van de werknemers en het leefmilieu tegen het gevaar van de ioniserende stralingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 mei 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 houdende algemeen reglement op de bescherming van de bevolking, van de werknemers en het leefmilieu tegen het gevaar van de ioniserende stralingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/10105]

4. MAI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 4. Mai 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALAGENTUR FÜR NUKLEARKONTROLLE

4. MAI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

ich habe die Ehre, Eurer Majestät einen Königlichen Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen zur Unterschrift vorzulegen.

Der Hohe Rat für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz hat am 11. Januar 2017 seine Stellungnahme in Bezug auf den Entwurf des vorliegenden Königlichen Erlasses abgegeben.

Der Hohe Gesundheitsrat hat seine Stellungnahme am 19. Mai 2017 abgegeben.

Die Finanzinspektion hat ihre Stellungnahme am 6. September 2017 abgegeben.

Der Minister des Haushalts hat am 19. September 2017 sein Einverständnis gegeben.

Gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist eine Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften durchgeführt worden.

Der Staatsrat hat am 29. Dezember 2017 das Gutachten Nr. 62.412/3 auf der Grundlage von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben.

Der Text des Entwurfs ist unter Berücksichtigung der Kommentare des Staatsrates angepasst worden, mit Ausnahme von Artikel 2. Der Vorschlag des Staatsrates in Bezug auf die Formulierung des Artikels 2 ist nicht übernommen worden, weil diese Bestimmung aus Gründen der Deutlichkeit neu verfasst worden ist, wodurch der Vorschlag des Staatsrates gegenstandslos geworden ist.